



Vertrag

Zwischen

BN:

.....
(nachstehend „Kunde“ genannt)

Tel.

(Ort Standrohr:)
.....
Rechnungsanschrift

.....
Ansprechpartner

.....
Telefon-Nr.

und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610
Altenkirchen
(nachstehend „VGW“ genannt)

wird folgender Vertrag über den Verleih eines Standrohres mit Wasserzähler und
Lieferung von Wasser für Verwendungsstelle / -zweck:

in der Zeit vom bis geschlossen.

1.
Die VGW überlassen dem Kunden das Standrohr mit Wasserzähler zur Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Die Beantragung hat mindestens drei Werktage vor dem Aufstellen zu erfolgen.

Die Standrohrnummer und die Zählerstände bei Lieferung sowie bei Rückgabe werden auf einem gesonderten Materialschein vermerkt.

Die VGW können das Standrohr jederzeit zurück fordern.

2.
Der Auf- und Abbau des Standrohres mit Wasserzähler erfolgt ausschließlich durch das Betriebspersonal der VGW. Die Kosten hierfür richten sich nach Zeitaufwand und dem zurzeit geltenden Stundensatz des Betriebspersonals und werden von den VGW angefordert. Ausnahmsweise kann der Auf- und Abbau des Standrohres mit Wasserzähler durch den Kunden erfolgen, die Entscheidung hierüber trifft das Betriebspersonal der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld, die Kosten hierfür (Bereitstellungspauschale) werden von den VGW angefordert.

3.
Vor dem Aufstellen des Standrohres zahlt der

Kunde eine Kautions in Höhe von 500 € an die VGW. Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen und die Stadt Altenkirchen entfällt die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.

Für die Überlassung des Standrohres zahlt der Kunde eine Gebühr in Höhe von 10 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jede angefangene Woche.

Für die Überlassung eines Systemtrenners zahlt der Kunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jede angefangene Woche.

Das entnommene Wasser ist je m³, gemäß den gültigen Tarifen Wasser und Abwasser für das Versorgungs- und Entsorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser zu zahlen.

Nach Rückgabe des unbeschädigten Standrohres sind die VGW berechtigt, die Kautions mit ihren Forderungen aufzurechnen.

4.
Der Kunde ist verpflichtet, in Abständen von drei Monaten nach dem Tage der Übergabe des Standrohres mit Wasserzähler zur Feststellung des Zählerstandes bei den VGW, Heimstraße, Bauhof Altenkirchen, vorzuzeigen.

Im Falle der Nichtvorzeigung des Standrohres erfolgt die Feststellung des Zählerstandes durch



die VGW. Hierfür hat der Kunde außer der Vertragsstraße gemäß Ziffer 8 eine Gebühr von 25 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

5. Bei Nicht- oder Falschanzeige des Zählers oder

6. Der Kunde verpflichtet sich, das Standrohr und die angeschlossenen Schläuche und Rohrleitungen sauber zu halten. Sie dürfen ausschließlich nur für Wasser aus dem Trinkwassernetz der Verbandsgemeinde Altenkirchen verwendet werden.

Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein.

7. Der Kunde ist verpflichtet, alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder etwa entstehende Schäden den VGW in dringenden Fällen unverzüglich unter der Nr. 0175 / 1821982 (Bereitschaft Wasser) oder 02681 / 85-235 zu melden.

8. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung der Standrohres, der Anzeige von auftretenden Mängeln und Beschädigungen nicht nach, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, insbesondere bei Beschädigungen des Hydranten oder Standrohres wird dadurch nicht ausgeschlossen.

sonstigen durch Beschädigungen verursachten Beeinflussungen der Messgenauigkeit sind die VGW nach ihrer Überprüfung in der Prüfstelle berechtigt, gemäß den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ den Verbrauch zu schätzen.

9. Gibt der Kunde das Standrohr nach Ablauf der Mietzeit nicht zurück, so können die VGW für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht berührt.

10. In Verlust geratene Standrohre sind gemäß der Ersatzbeschaffung zu erstatten.

11. Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die durch sein Verschulden den VGW oder dritten Personen entstehen.

12. Der Kunde ist verpflichtet für eine dauerhafte, ordnungsgemäße Verkehrssicherung zu sorgen, evtl. anfallende Kosten hierfür werden gesondert angefordert. Ebenso ist das Standrohr vor Frostschäden zu schützen.

13. Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980.

Bankverbindung für die Erstattung der Kautions:

Bank

SWIFT-BIC

IBAN

.....,

Altenkirchen,

Verbandsgemeindewerke Altenkirchen
Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Kunden)

.....
(Unterschrift VGW)

Bankverbindungen der Verbandsgemeindekasse Altenkirchen-Flammersfeld

Bank

Sparkasse Westerwald-Sieg
Westerwald Bank eG

SWIFT-BIC

MALADE51AKI
GENODE51WW1

IBAN

DE30 5735 1030 0000 0003 15
DE26 5739 1800 0070 0011 01